

100. Ist die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, wenn auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung der Hinterlegungsbeamten geklagt, später auch die schuld-

rechtliche Haftung aus dem Hinterlegungsverhältnis geltend gemacht war, und der Berufungsrichter sein Urteil nur auf die letzterwähnte Haftung gegründet hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1921 i. S. preuß. Staat (Bekl.)
w. K. u. Pr. (Kl.). VII 340/20.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Für einen im Jahre 1866 nach Südamerika ausgewanderten Wilhelm Heinrich Pr., dessen Aufenthalt unbekannt war, wurde infolge seiner Erbeinsetzung in einem gemeinschaftlichen Testamente der Eheleute Friedrich Wilhelm und Friederike Pr. vom 13. Juni 1864 nach deren in den Jahren 1884 und 1886 eingetretenem Tode der Miterbe Emil Pr. zum Abwesenheitsvormund bestellt. Dieser erhielt aus der Nachlassmasse 6000 *M* und nach dem Verkaufe des Erbanteils seines Wündels von der klagenden Firma, deren Inhaber ebenfalls zu den Miterben zählte, noch 10000 *M*. Er schaffte 14000 *M* 3 1/2 % deutsche Reichsanleihe an und legte sie bei der Reichsbank nieder, geriet dann aber in Konkurs und in den Verdacht der Unterschlagung. Auch stellte sich heraus, daß der bevormundete Abwesende bereits im Jahre 1874, also vor den Erblassern, in Brasilien verstorben war. Die Reichsbank hinterlegte darauf das Depot bei der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin. Diese gab, nachdem die Klägerin den Erbschaftslauf angefochten hatte, auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Elberfeld vom 13. März 1896 aus der Hinterlegungsmasse 10000 *M* Reichsanleihe und 713,71 *M* Spesen der Klägerin heraus. Der Rest der Hinterlegungsmasse ging 1915 auf die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Berlin-Mitte über. Die Erbin des abwesenden Wilhelm Heinrich Pr. trat am 29. Dezember 1915 die Ansprüche, die sie auf den Rest der Hinterlegungsmasse geltend machte, einem Kaufmann Julius W. ab. Ansprüche auf die Masse erhob aber auch die Klägerin, die neben den Anteilen ihres Inhabers auch noch sonstige Erbanteile, nach ihrer Behauptung sämtliche Erbanteile nach Friedrich Wilhelm und Friederike Pr., erworben hatte. Der Auszahlungsantrag des Kaufmanns W. wurde von der Hinterlegungsstelle und dem Amtsgerichtspräsidenten zurückgewiesen; zufolge der Beschwerdeverfügungen des preuß. Justizministers vom 18. August und 22. Oktober 1916 wurde jedoch diese Barmasse von 3499,75 *M* am 1. November 1916 an W. ausgezahlt. Gegen diesen klagte nun die jetzige Klägerin und erstritt am 21. April 1917 ein rechtskräftiges Urteil, das W. zur Einwilligung in die Aushändigung der Wertpapiere und zur Rückzahlung der Barmasse an die Klägerin verurteilte. Die Wertpapiere wurden von der Hinterlegungsstelle der Klägerin ausgehändigt, die

gegen W. vorgenommene Zwangsvollstreckung wegen der Barmasse fiel aber fruchtlos aus.

In betreff dieser Barmasse machte die Klägerin den Beamten des preußischen Justizministeriums schuldhafte Amtspflichtverletzung zum Vorwurf und erhob im April 1918 auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909 gegen den preußischen Staat die jetzt vorliegende Klage auf Ersatz von 3499,75 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 2. November 1916. Der Beklagte bestritt das Vorhandensein eines Verschuldens und der sonstigen Voraussetzungen des § 839 BGB. Das Landgericht gab aber der Klage statt und verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage Zug um Zug gegen Abtretung der klägerischen Ansprüche an Julius W. Es führte aus, der Beklagte habe im Rechtswege auch ohne Verschulden aus dem Hinterlegungsverhältnis, weil die Klägerin als Beteiligte anzusehen gewesen und an einen Unberechtigten gezahlt worden sei. Es lägen aber auch Verschulden und die sonstigen Voraussetzungen des § 839 BGB. vor.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht die Verurteilung des Beklagten nur in Höhe von 1367,09 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 2. November 1916, Zug um Zug gegen Abtretung der klägerischen Ansprüche in dieser Höhe, aufrecht erhalten, im übrigen die Klage abgewiesen. Es erachtete den Nachweis des Erwerbs der Erbanteile nach den Pr. schen Eheleuten seitens der Klägerin nur in Höhe von 25/64 der Erbschaft für geführt und demnach auch den Klageanspruch nur in dieser Höhe für berechtigt.

Die Revision des Beklagten wurde als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Streitgegenstand beträgt in der Revisionsinstanz nur 1367,09 *M*, erreicht also nicht die Revisionssumme des § 546 ZPO. Zur Stütze der Revision ist die Vorschrift des § 547 Nr. 2 ZPO. herangezogen worden, wonach für Rechtsstreitigkeiten, die ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichts unterliegen, auch das Erfordernis der Revisionssumme wegfällt. Eine solche Rechtsstreitigkeit würde vorliegen, wenn es sich noch, wie in der Klage, um einen Anspruch aus § 839 BGB. und dem Gesetze vom 1. August 1909 handelte (§ 70 Abs. 3 ZPO., § 39 Nr. 2 preuß. AusfG.). Dieser Klagegrund ist aber schon im landgerichtlichen Urteile ganz in den Hintergrund getreten und im Berufungsurteil überhaupt nicht herangezogen worden, sonach nicht in die Revisionsinstanz abziehen. Wenn die Revision zur Begründung ihrer gegenteiligen Meinung auf das Urteil des III. Zivilsenats in RGZ. Bd. 95 S. 214 Bezug genommen hat, das übrigens von einem andern, eine Hinterlegungssache betreffenden Urteil desselben Senats in ZB. 1910 S. 830 Nr. 63 abweicht, so

hat sie übersehen, daß in dem von ihr angezogenen Falle keine Klagegründe, die Amtspflicht- und die Vertragsverletzung des Notars, in die Revisionsinstanz gebiehn waren und somit für die einheitliche Entscheidung des Reichsgerichts eine Grundlage geschaffen war, an der es hier fehlt. Es ist nicht richtig, daß das, was in den Vorinstanzen vorgegangen ist, auch für die Revisionsinstanz und für die Prüfung der Zulässigkeit der Revision maßgebend ist (vgl. RGZ. Bd. 17 S. 384, Bd. 18 S. 169, Bd. 46 S. 340). In Betracht kommt vielmehr lediglich die in die Revisionsinstanz gelangte Fassung aus dem privatrechtlichen Hinterlegungsverhältnis (§ 8 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, § 6 der vom 21. April 1913, RGZ. Bd. 11 S. 320, Bd. 18 S. 285), wobei ein Vorrecht für die Staatskasse nicht besteht, auch wenn einem sie verpflichtenden Beamten ein Verschulden zur Last fällt (vgl. RGZ. Bd. 18 S. 169, Bd. 29 S. 421, Bd. 40 S. 399, Bd. 42 S. 415, Bd. 46 S. 340). Dieser Anspruch ist nicht, wie die Revision auszuführen versucht hat, derselbe Anspruch wie der aus § 839 BGB. und dem Gesetze vom 1. August 1909 hergeleitete Schadenersatzanspruch, denn ein Schaden ist der Klägerin beim Weiterbestehen des Anspruchs aus dem Hinterlegungsverhältnis überhaupt nicht entstanden.